

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Grundsätzliches

1.1. Geschäftsgegenstand der Ralf Goetsch - Finanz-Management GmbH ist die Vermögensverwaltung der bei den Depotstellen befindlichen Anlagewerte im Namen, für Rechnung, Nutzen und Risiko des Kunden.

1.2. Änderungen der AGB werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Ralf Goetsch - Finanz-Management GmbH bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch binnen sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an die Ralf Goetsch - Finanz-Management GmbH absenden.

1.3. Die Kommunikation zwischen dem Kunden und der Ralf Goetsch - Finanz-Management GmbH erfolgt in deutscher Sprache. Alle für den Kunden bestimmten Dokumente und Informationen der Ralf Goetsch - Finanz-Management GmbH werden in deutscher Sprache verfasst. Die Kommunikation zwischen dem Kunden und der Ralf Goetsch - Finanz-Management GmbH kann je nach Anlass schriftlich, telefonisch oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung erfolgen.

1.4. Die Ralf Goetsch - Finanz-Management GmbH unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (www.bafin.de).

2. Bestellung zum Vermögensverwalter

2.1. Der Kunde bevollmächtigt und beauftragt den Vermögensverwalter, die bei den Depotstellen befindlichen Anlagewerte im Namen, für Rechnung, Nutzen und Risiko des Kunden zu verwalten.

2.2. Der Vermögensverwalter nimmt diesen Auftrag an und verpflichtet sich, die Investitionen der Anlagewerte bei den Depotstellen im Einklang mit den Anlagezielen des Kunden zu veranlassen und zu überwachen.

3. Befugnisse des Vermögensverwalters

3.1. Unter Beachtung der im Vermögensverwaltungsvertrag umschriebenen Anlageziele darf der Vermögensverwalter nach freiem Ermessen und ohne Verpflichtung zur vorherigen Benachrichtigung des Kunden jede Art von Aktien, Obligationen, Optionsscheinen, Optionen auf Wertpapiere Bezugsrechte und sonstige Wertpapiere kaufen, verkaufen, tauschen, wandeln, anbieten oder in sonstiger Weise handeln, er kann Kapitalanlagen in der Form von Festgeldern tätigen. Devisen- und Zins-termingeschäfte, Optionen und sonstige Financial-Futures-Transaktio-

nen dürfen nur zu Absicherungszwecken vorgenommen werden, sofern nicht ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag anders geregelt.

3.2. Der Vermögensverwalter ist nicht berechtigt, Gelder oder andere Werte von den Konten oder Depots bei den Depotstellen abziehen oder ohne schriftliche Einwilligung des Kunden die Depotstelle zu wechseln. Dagegen ist es dem Vermögensverwalter erlaubt, Gelder oder sonstige Vermögenswerte zwischen mehreren, vom Kunden autorisierten Depotkonten einer oder mehrerer Depotstellen zu transferieren.

4. Anlageziele

4.1. Die Anlageziele des Kunden sind den Anlagen des Verwaltungsvertrags zu entnehmen.

4.2. Der Kunde kann die Anlageziele schriftlich ändern. Der Vermögensverwalter muss geänderte Anlageziele des Kunden erst nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über die Änderung beachten.

5. Börsenempfehlungen Dritter

5.1. Der Kunde kann den Vermögensverwalter schriftlich beauftragen, nach Weisungen des Kunden oder nach Börsenstrategien Dritter – beispielsweise nach den Empfehlungen bestimmter Börsenbriefe oder gemäß den Signalen von computergestützten Handelssystemen – zu disponieren. Der Vermögensverwalter wird dann unmittelbar nach Verfügbarkeit der entsprechenden Daten oder Empfehlungen die Börsenaufträge bei der Depotstelle aufgeben. Geschäftsvorgänge dieser Art sind auf separat einzurichtenden Konten und Depots zu verbuchen.

5.2. Der Vermögensverwalter haftet weder für die Zweckdienlichkeit noch für die Zuverlässigkeit solcher Daten und Empfehlungen Dritter. Er übernimmt auch keine Haftung für Verzögerungen, die dadurch entstehen könnten, dass sich die Verfügbarkeit der entsprechenden Daten, Informationen und Empfehlungen Dritter durch menschliches oder technisches Versagen oder durch Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches des Vermögensverwalters liegen, verzögert.

6. Anlagewerte

Die Anlagewerte bestehen aus dem Bargeld und den Anlagemitteln, die der Kunde jeweils auf seinen Konten bei den Depotstellen einbezahlt, sowie aus allen Anlagen, Wiederanlagen und Vergütungen aus Verkäufen derselben, aus darauf bezahlten Dividenden und Zinsen sowie aus den Wertzuwächsen und sonstigen Hinzufügungen zu den Anlagewerten, aber abzüglich der Entnahmen von den jeweiligen Konten.

7. Wahl der Depotstellen

7.1. Der Vermögensverwalter berät den Kunden bei der Auswahl der Depotstelle.

7.2. Durch die Einzahlung der Anlagewerte bei den Depotstellen entstehen Rechtsbeziehungen nur zwischen dem Kunden und den Depotstellen.

7.3. Der Vermögensverwalter haftet in keiner Weise für Handlungen und Unterlassungen der Depotstellen. Es bestehen lediglich Ansprüche zwischen dem Kunden und der betreffenden Depotstelle.

8. Substitution

8.1. Der Vermögensverwalter darf Unteraufträge erteilen, um die Anlageziele zu erreichen. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

8.2. Der Vermögensverwalter haftet für die sorgfältige Auswahl und Instruktion des Unterbeauftragten, jedoch nicht für dessen Handlungen im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages. Auch hier bestehen nur Ansprüche zwischen dem Kunden und dem betreffenden Unterbeauftragten.

8.3. Hat der Unterauftragnehmer ein eigenes Ermessen bei der Erfüllung des Unterauftrages, hat ihn der Vermögensverwalter auf die Einhaltung der Anlageziele des Kunden zu verpflichten.

9. Berechnung des Depotwertes

Bei der Berechnung des Marktwertes aller Stamm und Vorzugsaktien in den Anlagekonten wird jedes dieser an einer nationalen Börse notierten Wertpapiere mit seinem letzten Verkaufspreis am Tage der Bewertung angesetzt. Dies geschieht gemäß den Informationen der allgemein anerkannten Börseninformationsdienste. Wurden Aktien am Tag der Bewertung nicht gehandelt, so werden sie mit der letzten bekannten Kursnotierung bewertet. Obligationen und alle sonstigen Wertpapiere werden vom Vermögensverwalter nach Treu und Glauben so bewertet, dass die Bewertung möglichst den Verkehrswert wiedergibt.

10. Haftung

10.1. Anlagevorschläge und -entscheidungen, die der Vermögensverwalter macht, gründen sich auf Informationen und Quellen, die der Vermögensverwalter als zuverlässig erachtet, aber er übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit dieser Informationen.

10.2. Der Vermögensverwalter haftet nicht für Verluste, die der Kunde oder sein Rechtsnachfolger durch eine Anlageentscheidung oder einen Anlagevorschlag des Vermögensverwalters bzw. durch die Unterlassung einer solchen Entscheidung oder eines solchen Vorschlages erleiden kann.

10.3. Ausgenommen im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes und bei Schäden an Körper, Leben und Gesundheit haften weder der Vermögensverwalter noch seine Organe, Angestellten oder Mitarbeiter für ihre Handlungen und Unterlassungen bei der Verwaltung der Anlagewerte.

10.4. Der Vermögensverwalter haftet nicht für Schäden, soweit diese durch Störungen der Kommunikationswege zu ihm und der Depotbank bzw. zu deren Handelssystemen entstehen.

11. Andere Kunden, Eigengeschäfte

11.1. Dieser Vertrag hindert weder den Vermögensverwalter noch seine Organe, Angestellten, Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer, irgendwelche Wertpapiere für das Konto eines anderen Kunden oder für ihr eigenes Konto zu kaufen oder zu verkaufen, und zwar einerlei, ob dies vor, gleichzeitig oder nach einem Vorschlag oder einer Handlung erfolgt, die der Vermögensverwalter für die Anlagekonten gemacht oder ausgeführt hat.

11.2. Der Vertrag schafft auch keine Verpflichtung für den Vermögensverwalter, ein Wertpapier für die Anlagekonten zu kaufen, zu verkaufen oder dieses zum Kauf oder Verkauf vorzuschlagen, welches der Vermögensverwalter oder seine Organe, Mitarbeiter, Angestellten oder Unterauftragnehmer für das Konto eines anderen Kunden oder für ihre eigenen Konten gekauft oder verkauft haben.

12. Gebühren des Vermögensverwalters

12.1. Die Vergütung des Vermögensverwalters wird jeweils am Ende einer Abrechnungsperiode auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt unter Verwaltung stehenden Depotwertes gemäß der separaten Verwaltungshonorarliste berechnet. Wurde das Depot während des Abrechnungszeitraumes durch Einzahlungen oder Einlieferungen aufgestockt bzw. durch Auszahlungen oder Auslieferungen von Wertpapieren reduziert, so ist die Berechnungsgrundlage der Depotwert am Ende des Abrechnungszeitraumes. Besteht das Verwaltungsverhältnis für weniger als eine Abrechnungsperiode, so wird die Gebühr anteilig berechnet. Zu der Verwaltungsgebühr kommt die gesetzliche Umsatzsteuer in der am Ende der Abrechnungsperiode geltenden Höhe hinzu.

12.2. Die Vergütungssätze können durch den Verwalter für die Zukunft mit einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich (per eingeschriebenem Brief mit Rückschein) gegenüber dem Kunden geändert werden. Dem Kunden bleibt das Recht zur Kündigung vorbehalten (vgl. Ziffer 19.1).

12.3. Die Gebühren des Vermögensverwalters umfassen nicht die Courtagen für den An- und Verkauf, eventuelle Depotgebühren und andere Gebühren, die die jeweiligen Depotstellen dem Kunden direkt in Rechnung stellen.

13. Kommissionsrückvergütungen

entfallen.

14. Ansprüche Dritter

14.1. Der Kunde verpflichtet sich, den Vermögensverwalter von sämtlichen Verlusten, Kosten, Ansprüchen Dritter und Verpflichtungen, die diesem in Ausführung seines Auftrages entstanden sind, freizustellen, bzw. ihm dafür Ersatz zu leisten.

14.2. Der Vermögensverwalter hat das Recht, alle derartigen für den Kunden gemachten Zahlungen direkt von den Konten des Kunden bei den Depotstellen abzubuchen.

15. Stimmrecht

Der Vermögensverwalter ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, eine Handlung vorzunehmen oder einen Rat zu erteilen im Hinblick auf die sich aus den Anlagen ergebenden Rechte als Gesellschafter, Miteigentümer u.s.w.

16. Verfahren

16.1. Sämtliche Geschäftsvorfälle werden durch Zahlung oder Lieferung von Bargeld und/oder Wertpapieren auf oder von den Anlagekonten ausgeführt, die der Kunde in eigenem Namen oder im Namen eines Treuhänders bei der Depotstelle unterhält.

16.2. Der Kunde veranlasst alle Depotstellen (Banken, Brokerhäuser), die Aufträge des Vermögensverwalters für die Anlagekonten auszuführen, Originale aller Bank- oder Brokerbestätigungen unverzüglich nach Ausführung der Aufträge unmittelbar an den Kunden bzw. an den von ihm benannten Postbevollmächtigten zu schicken. Er veranlasst auch, dass Kopien aller dieser Auszüge direkt an den Vermögensverwalter geschickt werden.

17. Berichte über Anlageergebnisse, Anlagebesprechungen, Abrechnungsperiode

17.1. Der Vermögensverwalter erstellt halbjährlich Zusammenfassungen der Ergebnisse der Anlagekonten des Kunden sowie einen Jahresbericht.

17.2. Der Kunde und der Vermögensverwalter führen regelmäßig – zu vom Kunden gewünschten Zeitpunkten – Besprechungen über das Anlagekonto.

18. Vertrauensverhältnis, Vertraulichkeit von Informationen
Sämtliche Informationen und Vorschläge des Vermögensverwalters an den Kunden werden vom Kunden vertraulich behandelt. Der Vermögensverwalter behandelt seinerseits alle Informationen, die er über Angelegenheiten des Kunden von diesem erhält, vertraulich.

19. Beendigung des Vertrages

19.1. Dieser Vertrag kann durch schriftliche Kündigung (eingeschriebener Brief mit Rückschein) einer jeden Partei jederzeit beendet werden.

19.2. Der Vertrag bleibt auch nach dem Tode des Auftraggebers in Kraft. Sind mehrere Erben oder Testamentsvollstrecker vorhanden, so ist die Ralf Goetsch Finanz-Management GmbH lediglich verpflichtet, die Korrespondenz mit einem Bevollmächtigten der Erben oder dem Testamentsvollstrecker zu führen.

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

20.1. Die Parteien bestimmen, dass der vorliegende Vermögensverwaltungsvertrag bezüglich seiner Entstehung und seiner Gültigkeit und die aufgrund des Vertrages getätigten Geschäfte deutschem materiellen Recht unterstehen, auch wenn das deutsche internationale Privatrecht auf ein anderes Recht verweisen sollte.

20.2. Erfüllungsort und Betreibungsort für Kunden mit Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Ausland sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verfahren – unabhängig vom Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Kunden – ist Rheda-Wiedenbrück. Der Vermögensverwalter hat das Recht, den Kunden bei den zuständigen Gerichten oder jeder sonst zuständigen Amtsstelle seines Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht oder jeder anderen zuständigen Amtsstelle zu belangen. Auch in diesem Falle kommt deutsches Recht zur Anwendung, wobei zwingende Vorschriften ausländischen Rechtes vorbehalten bleiben.

21. Änderungen des Vermögensverwaltungsvertrages

Der Vertrag kann nur durch einen schriftlichen, von beiden Parteien unterschriebenen Zusatz geändert oder ergänzt werden.

RALF GOETSCH
Finanz-Management GmbH

Hugo-Mense-Str. 24a
33378 Rheda-Wiedenbrück

Tel.: +49 5242 4068490

Fax: +49 5242 4068480

Mobil: +49 172 5303323

Mail: ralf.goetsch@t-online.de

Web: www.goetsch-finanz-management.de